

VG Ansbach

Urteil vom 19.3.2008

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. November 2005 wird in Nrn. 2 bis 4 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens jeweils zur Hälfte.
5. Das Urteil ist in Nr. 4 vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, sofern nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt mit der Klage – unter Aufhebung eines entgegenstehenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) – die Verpflichtung der Beklagten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie – hilfsweise – Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Klägerin ist chinesische Staatsangehörige tibetischer Volks- und buddhistischer Religionszugehörigkeit.

Sie reiste nach ihren Angaben am ... 2005 auf dem Flugwege – von Nepal aus kommend – in das Bundesgebiet ein und beantragte am ... 2005 Asyl.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens gab die Klägerin im Wesentlichen an (vgl. ihre Anhörung vom 17. Oktober 2005, Bundesamtsakte Blatt 33 ff.), sie habe in der Nacht vom 1. zum 2. September 2005 ..., wo sie schon immer gewohnt habe, verlassen. Sie habe im Jahre 1987 die Schule abgeschlossen.

In ... habe sie Schulkameraden gekannt, die sich an Unruhen beteiligt hätten, und denen sie geholfen habe. In der Schule habe sie gegenüber anderen Lehrern von der eigenen Religion, dem eigenen König und dem eigenen Staat gesprochen und Flugblätter verteilt. Am 26. März 2004 sei sie verhaftet worden. Sie sei zu einem Jahr auf Bewährung verurteilt worden. Sie habe deshalb ihre Arbeit verloren. Über ihren Reisepass, mit dem sie ausgereist sei, könne sie keine Einzelheiten angeben. Sie habe Geld dafür bezahlt und ihn nur beim Eingang und Ausgang kurz in den Händen gehabt. Bei ihrer ersten Verhaftung sei sie drei Tage lang verhört und misshandelt, auch durch Schläge mit einem Elektrostock, worden. Als Folge der Misshandlungen sei sie einen Monat lang im Krankenhaus gewesen. Ihr sei gedroht worden, dass sie ihr Leben lang keine politischen Rechte mehr haben werde, wenn sie es noch mal mache. Nach der Strafe, nach einem Jahr, habe sie weiter Flugblätter verteilt und an die Wände geklebt. Das sei heimlich gemacht worden. Am 31. August hätten sie wieder Flugblätter an die Wände geklebt. Sie sei davon erst nachts gegen ein oder zwei Uhr nach Hause gekommen. Frühmorgens sei einer ihrer Genossen – sie seien vier gewesen – verhaftet worden. Um zwei Uhr sei sie angerufen und davon informiert worden, ihr sei gesagt worden, sie solle fliehen. Ihr Mann habe dann schnell die Formalitäten erledigt und sie zu einer Stelle gefahren, wo LKW stünden, die Waren- und Pferdetransporte durchführten. Sie sei mit einem LKW nach ... geflohen. Ihr Mann sei auch einen Monat lang verhaftet gewesen. Der verhaftete Genosse sei in der Haft gestorben. Politisch habe sie sich seit ihrem Schulabschluss, seit 1987, betätigt. Sie habe sich an Aktivitäten wie Flugblätter schreiben, Flugblätter verteilen und an die Wand kleben beteiligt. Das sei heimlich nachts geschehen. Im Jahre 1987 seien die Unruhen in ... gewesen. Sie habe gesehen, wie ein Freund von ihr totgeschlagen worden sei. Dessen Arbeit habe sie übernommen. Sie hätten nicht nur Flugblätter verteilt, sondern auch unter den Leuten Reden gehalten und gesagt, dass sie ihre eigenen Führer und ihren eigenen Staat hätten. In ... habe sie die Hauptrolle gespielt. ... sei nicht weit entfernt von Deshalb hätten sie dort keine großen Aktionen wie in ... machen können. Flugblätter hätten sie jedes Jahr verteilt. Seit 1989 habe sie das gemacht. 1993 hätten sie wieder eine Aktion gemacht. Sie hätten in der Nacht Flugblätter geschrieben und verteilt. Sie hätten die Flugblätter auf der Straße verstreut. Sie habe sie selbst nicht geschrieben, sondern gedruckt. Bei dem Freund, der im Jahre 1987 gestorben sei, seien die Flugblätter gedruckt worden. Bei ihm seien Druckmaschinen und Flugblätter gewesen. Ebenso bei dem am 1. September 2005 zuerst Verhafteten. Dies sei alles mitgenommen worden. Auf den Flugblättern sei gestanden, dass Tibet ein selbständiger Staat sei. Sie hätten von der KP verlangt, dass Tibet selbständig werde. Sie wollten die Freiheit. Sie wünschten, dass der Dalai Lama so bald wie möglich zurückkehre. Sonst habe in den Flugblättern nichts gestanden. Sie seien auch zusammen gesessen und hätten über die Geschichte von Tibet geredet. Sie hätten die Flugblätter viele Male nachts verteilt. Einmal im Jahr hätten sie eine größere Aktion gemacht. Dies sei in ... gewesen. Es sei keine eigene Aktion, sondern eine Veranstaltung der Regierung gewesen. Da hätten sie Flugblätter geschrieben und nachts verteilt. Meistens habe sie mit Kollegen, also Lehrern, über ihre politischen Ziele geredet. Mit den Leuten direkt zu reden, dazu habe ihnen der Mut gefehlt. Zu Arbeitskollegen habe sie gelegentlich gesagt, sie hätten einen Religionsführer, der auch König sei. Einmal, 2004, sei sie verhaftet und von der Kommunistischen Partei verurteilt worden. Es habe keine Verhandlung gegeben. Etwas Schriftliches habe sie nicht erhalten. Danach habe sie keine Probleme mit staatlichen Behörden gehabt. Die anderen drei Personen ihrer Gruppe, die sie gekannt habe, hätten keine Probleme gehabt. Von der Verhaftung des Kollegen am 1. September habe ganz ... gewusst. Am Abend dieses Tages seien die beiden anderen Kameraden verhaftet worden. Ihre Aktivitäten habe sie nicht

in ... , sondern in ... gemacht. Von den Verhaftungen der beiden Anderen habe durch einen Cousin ihres Ehemannes, der bei der Polizei arbeite, erfahren. Der habe auch sie um 2.00 Uhr nachts angerufen. An die Telefonnummer ihres Handys in ... – nur ein solches Telefon hätten sie gehabt – könne sie sich nicht mehr erinnern, sie hätten auch ständig die Nummer gewechselt. Als der Cousin des Ehemannes um 2.00 Uhr nachts angerufen habe, habe er von zwei verhafteten Genossen gesprochen.

Mit Bescheid vom 16. November 2005 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3) nicht vorliegen, setzte der Klägerin eine Ausreisefrist von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung und drohte ihr für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach China oder in einen anderen Staat an, in den sie einreisen dürfe oder der zur ihrer Rückübernahme verpflichtet sei.

Auf die Begründung des Bescheides vom 16. November 2005 wird Bezug genommen.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 16. November 2005 wurde der Klägerin gegen Empfangsbestätigung am 23. November 2005 über die Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt.

Mit am 30. November 2005 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 29. November 2005 wurde gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 16. November 2004 Klage erhoben und beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 16. November 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und – hilfsweise – Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5, und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Der nunmehrige Bevollmächtigte der Klägerin machte mit Schriftsatz vom 5. April 2006 geltend, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben seien, und trug zur Begründung der Klage im Wesentlichen vor, dass Tibeter in China allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit unterdrückt würden. Die Klägerin habe bei der Anhörung beim Bundesamt sowohl den Reiseweg nach Deutschland als auch die Herkunft und Situation in China glaubhaft geschildert habe. Widersprüche der Klägerin anlässlich der Anhörung beim Bundesamt am 17. Oktober 2005 seien darauf zurück zu führen, dass die Klägerin nicht in ihrer Muttersprache tibetisch, sondern in chinesisch angehört worden sei. Jedenfalls dürfte ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG vorliegen.

Mit Schriftsatz vom 6. Juni 2006 trug der Bevollmächtigte der Klägerin vor, dass die Klägerin in Deutschland exilpolitisch aktiv sei. Er legte in diesem Zusammenhang Fotos von einer in ... stattgefundenen Demonstration vor, an welcher sich die Klägerin beteiligt habe. Der Ehemann der Klägerin

sei bereits vor ihrer Ausreise verhaftet worden. Des Weiteren wurde mit Schriftsatz vom 31. Juli 2006 ein Brief der Familie der Klägerin in tibetischer Sprache vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 25. September 2006 machte der Bevollmächtigte der Klägerin auf gerichtliche Anfrage hin Angaben zur Ausbildung der Klägerin und zu der Schule, in welcher sie unterrichtet hat.

Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlungen vom 21. Dezember 2006 und 14. März 2008 wird auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Das Gericht hat zu den Angaben der Klägerin mit Schreiben jeweils vom 24. Januar 2007 Stellungnahme bzw. Auskunft von Professor ..., ..., sowie des Auswärtigen Amtes, welche unter dem 11. Februar 2007 (Professor ...) und 30. Oktober 2007 (Auswärtiges Amt) erteilt wurden, erbeten.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die zugezogenen Behördenvorgänge und die zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen; soweit dies abgelehnt wurde und hinsichtlich der Nrn. 2 bis 4 des angefochtenen Bescheides vom 16. November 2005 wurde die Klägerin in rechtswidriger Weise in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO). In diesem Umfang war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Beklagte antragsgemäß zu verpflichten. Im Übrigen – hinsichtlich seiner Nr. 1 – ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG zu. Auf diese Vorschrift kann sie sich auf Grund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG i. V. m. Anlage I zum AsylVfG gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht berufen. Insoweit folgt das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid (Abschnitt 1. auf den Seiten 3 und 4). Ergänzend weist das Gericht insoweit darauf hin, dass die Klägerin den nach der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1999 – 9 C 36.98 erforderlichen Beweis nicht hat erbringen können; nach den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 2006 (auf Seite 6) konnte die Klägerin nicht angeben, wo sie in Deutschland angekommen ist, wobei sie eine Ankunft in ... vermutete. Aus ihrer Aussage laut Seite 6, 4. und 5. Abschnitt der Niederschrift vom 21. Dezember 2006 entnimmt das Gericht, dass die Klägerin es in der Hand hatte, ihre Ankunft in Deutschland dadurch nachzuweisen, dass sie sich den Grenzbehörden an dem Flugplatz, an dem sie angeblich angekommen ist, geoffenbart hätte; nachdem sie dies nicht getan hat, bleibt ihr Ankunftsort und ihre Einreiseart nach Deutschland unaufklärbar und sie trägt die Last dieser Unaufklärbarkeit, so dass ihr Asylrecht im Sinne der vorstehend zitierten Vorschriften nicht zusteht.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, im vorliegenden Falle gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden in der durch das Gesetz vom 19. August 2007 – Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1970 – gefundenen Fassung. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin bei gegenwärtiger Rückkehr nach China dahingehend vor, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten muss, von dem Staat (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Bst. a AufenthG) wegen ihrer politischen Überzeugung Maßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinnehmen zu müssen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die Klägerin hat – insbesondere in der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 2006 auf die Fragen des Gerichts hin – in glaubwürdiger Weise dargelegt, dass sie sich vor ihrer Ausreise aus China im Sinne ihrer gefestigten politischen Überzeugung für die Unabhängigkeit der Tibeter gegenüber dem chinesischen Staat eingesetzt hat. Die Überzeugung davon, dass die Klägerin insoweit die Wahrheit gesagt hat, schöpft das Gericht nicht nur aus dem glaubwürdigen Auftreten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 2006, sondern auch aus einer wertenden Betrachtung der zu den Aussagen der Klägerin eingeholten Stellungnahme von Prof. . . . sowie der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30. Oktober 2007. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 2006 ihr politisches Engagement überzeugend, detailreich und widerspruchsfrei dargelegt. Sie hat – ohne dass ihr dies widerlegt werden könnte – geschildert, dass Mitglieder ihrer Gruppe bereits der Verfolgung des chinesischen Staates unterlegen sind. Sie hat aus ihrem persönlichen Bereich Details geschildert, die glaubhaft sind und denen vom Auswärtigen Amt Plausibilität zuerkannt wurde. Insgesamt erscheint das Vorbringen der Klägerin in sich schlüssig, es kann ihr geglaubt werden.

Soweit in der Stellungnahme des Prof. . . . vom 11. Februar 2007 Einzelheiten der klägerischen Schilderung aufgegriffen und als ungewöhnlich eingestuft werden, misst das Gericht dem weniger Beachtung bei. Gewisse Unschärfen in der Schilderung geographischer Einzelheiten können der Klägerin nicht entgegengehalten werden; insbesondere auf Grund der Schwierigkeit der Transkription chinesischer Ortsnamen in die lateinische Schrift erscheint es nahezu unmöglich, insoweit genaue und exakte Aussagen von chinesischen Asylbewerbern zu verlangen. Soweit Prof. . . . hinsichtlich der von der Klägerin geschilderten Verhängung von Sanktionen leise Zweifel äußert, geht das Gericht davon aus, dass entweder die Klägerin als Laiin auf verwaltungstechnischem und strafprozessualen Gebiet die Verfahrensabläufe der ihr gegenüber ergriffenen Sanktionen nicht in vollem Umfange begreifen konnte oder aber – wie es in diktatorischen Staaten wie China nicht ausgeschlossen werden kann – in der Provinz von den dortigen Behörden Verfahrensweisen durchgeführt werden, bei denen man sich nicht immer an die schriftlich niedergelegten Verfahrensvorschriften hält. Im Übrigen hält auch Prof. . . . auf der letzten Seite seines Gutachtens vom 11. Februar 2007 das Vorbringen der Klägerin für plausibel. Soweit Prof. . . . den von der Klägerin erwähnten Gendün als Beleg für eine mögliche Unschärfe der klägerischen Aussage heranzieht, misst dem das Gericht ebenfalls keine große Bedeutung zu. Ohne Weiteres ist es vorstellbar, dass eine in einer Widerstandsgruppe agierende Person die Ehrenbezeichnung Gendün tragen kann. Alles in allem erscheint dem Gericht das Vorbringen der Klägerin glaubhaft.

Als Person, welche sich in China aktiv für eine stärkere Beachtung der Rechte der Tibeter eingesetzt

hat und die dies zu ihrer politischen, nach außen hin geäußerten Überzeugung gemacht hat, ist die Klägerin bei derzeitiger Rückkehr nach Tibet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gefährdet, Maßnahmen hinnehmen zu müssen, welche sich gegen ihre Freiheit, ihre Gesundheit oder ihr Leben richten. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts sowohl aus den Aussagen in der Stellungnahme des Prof. ... vom 11. Februar 2007 als auch aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30. Oktober 2007, wonach tibetische Volkszugehörige in China mit Maßnahmen gegen Leib, Leben oder Freiheit rechnen müssen, wenn sie politisch aktiv werden und für die Unabhängigkeit Tibets von China eintreten z. B. in Form von Teilnahme an Demonstrationen, Verteilung von Flugblättern und ähnlichem Material. Sowohl aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 30. Oktober 2007 als auch aus der Stellungnahme des Prof. ... vom 11. Februar 2007 ergeben sich hierfür Anzeichen, denn in beiden Erkenntnisquellen werden Beispielsfälle dafür genannt. Nicht zuletzt hat sich diese Gefährdung auch in der näheren Vergangenheit ergeben; so ist beispielsweise dem mit gerichtlichem Schreiben vom 4. Dezember 2007 zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Zeitungsausschnitt aus der ... vom 21. November 2007 zu entnehmen, dass in China bereits für ganz geringfügige Äußerungen politischer Art, welche eine Parteiergreifung für die Unabhängigkeit Tibets nach außen erkennbar werden lassen, erhebliche – das völkerrechtliche Übermaßverbot erheblich verletzende – Freiheitsstrafen verhängt werden. Dem in der mündlichen Verhandlung vom 14. März 2008 zum Gegenstand erklärten Internetauszug der Deutschen Welle vom 12. März 2008 ist zu entnehmen, dass die chinesische Polizei mit äußerster Härte gegen für die Unabhängigkeit Tibets demonstrierende Personen vorgeht und dass seitens der chinesischen Regierung derartigen Personen ein Vorgehen gegen Chinas Souveränität und territoriale Integrität unterstellt wird. Dem ist zu entnehmen, dass die Klägerin – der geglaubt werden kann, dass sie bereits als für die Unabhängigkeit Tibets eintretende Person den chinesischen Behörden bekannt ist – bei derzeitiger Rückkehr nach China Maßnahmen unterworfen werden wird, die von Inhaftierung bis zur Verletzung ihrer körperlichen Integrität reichen können und die sich gegen ihre politische Überzeugung – welche sich auf eine Unabhängigkeit Tibets von China richtet – gezielt sind. Dies wird um so mehr der Fall sein, als die Klägerin auch in Deutschland an Demonstrationen gegen die Beherrschung Tibets durch China teilnimmt, wie durch die Vorlage von Photographien insbesondere in der mündlichen Verhandlung vom 14. März 2008 nachgewiesen wurde; dass aus den chinesischen Konsulaten heraus die Teilnehmer dieser Demonstrationen fotografiert werden, liegt auf der Hand, da dies der Vorgehensweise diktatorischer Staaten, wie es sich bei China um einen handelt, entspricht.

Die Klägerin hat somit gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen. Aus diesem Grunde musste über den lediglich hilfsweise gestellten Antrag, die Beklagte zur Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG zu verpflichten, nicht weiter entschieden werden (vgl. insoweit § 31 Abs. 3 AsylVfG analog).

Die gegenüber der Klägerin ausgesprochene Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des angefochtenen Bescheides ist rechtswidrig, weil die Klägerin nicht nach China abgeschoben werden darf (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 11. September 2007 - 10 C 8.07).

Nachdem die Klägerin mit ihrer Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG unterlegen, aber mit ihrer Klage auf Verpflichtung der

Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG obsiegt hat und diese beiden Klagegegenstände nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 21. Dezember 2006 - 1 C 29.03) gleichgewichtig nebeneinander stehen, waren die Kosten des gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfreien Verfahrens im Sinne des § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO hälftig zu teilen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. m. § 167 VwGO.